



Haufe

SteuerNews Januar 2008

Gesetzgebung

- > Seeling-Modell vor dem Aus 2
- > Ecofin-Rat verabschiedet Mehrwertsteuer-Paket 2
- > Regelung zum internationalen Gesellschaftsrecht auf den Weg gebracht 3
- > Neue Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2008 4

Rechtsprechung

- > Künstler- und Sportlerbesteuerung verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht 5
- > Beteiligungserträge: Verfassungsrechtliche Zweifel
an pauschalen nicht abziehbaren Betriebsausgaben 5
- > Geschäftsveräußerung ohne vollständige Übertragung
der wesentlichen Betriebsgrundlagen 6
- > Grundsteuer für selbst genutzte Immobilien 7
- > Keine Abgeltung von Fahrten
zur Erzielung von anderen Einkünften mittels 1%-Regel 7
- > Berücksichtigung von privaten Aufwendungen
bei der Dienstwagenbesteuerung (I) 8
- > Berücksichtigung von privaten Aufwendungen
bei der Dienstwagenbesteuerung (II) 8
- > Rechtsprechung kompakt 9

Finanzverwaltung

- > Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen 10
- > Abzugsbeschränkung von Steuerberatungskosten 12
- > Untervermittlung von Krediten ist umsatzsteuerfrei 13
- > Kindergeld für volljährige Kinder während einer Erkrankung 14

Steuer-Gestaltung

- > Einkommensteuer-Erstattungsanspruch des Todesjahrs kein Teil des Nachlasses 16

www.haufe.de/steuern

Haufe
..

Vorsteuerabzug

Seeling-Modell vor dem Aus

Zum Thema

- > Vorsteuerabzug
Haufe Index 12924

Der Vorsteuerabzug für die „Privatwohnung“ ist nun auch der EU ein Dorn im Auge. Zum 1.7.2008 soll damit Schluss sein.

Privatdarlehen vom Fiskus

Nach der sog. Seeling-Entscheidung des EuGH haben Unternehmer bislang die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug auch für überwiegend privat genutzte Grundstücke/Gebäude zu erreichen. Voraussetzung ist, dass das Objekt zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Außerdem muss es insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden. Der anfängliche Vorsteuerabzug bei Anschaffung/Herstellung wird innerhalb von 10 Jahren (Zeitraum nach § 15a UStG) durch Versteuerung der Privatnutzung rückgängig gemacht. Beim Unternehmer verbleibt dennoch ein stattdes Liquiditätsvorteil.

Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie

Die EG-Kommission hat dem Rat mittlerweile vorgeschlagen, die Richtlinie zulasten der Seeling-Fälle zu ändern. Das Recht auf Vorsteuerabzug soll auf den Grundstücksteil beschränkt werden, mit dem tatsächlich zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze ausgeführt werden. Wer ein Gebäude beispielsweise nur zu 20 % unternehmerisch nutzt

und ansonsten selbst bewohnt, soll künftig maximal 20 % der Vorsteuer abziehen können. Spätere Nutzungsänderungen sollen im Rahmen des § 15a UStG berichtigt werden.

Umsetzung bis zum 1.7.2008

Die Änderungen sollen von den Mitgliedstaaten bis zum 1.7.2008 umgesetzt werden. Vorab muss der Rat einstimmig beschließen. Altfälle sind voraussichtlich nicht betroffen. Unternehmer, die das Seeling-Modell noch für sich nutzen wollen, sollten sich deshalb beeilen.

Hinweis: Es darf nicht vergessen werden, dass die Besteuerung der späteren Grundstücksentnahme zurzeit völlig offen ist. Die Finanzverwaltung nimmt hier einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang an. Sollte sich diese Sichtweise durchsetzen, wäre das Seeling-Modell schon jetzt nicht mehr sonderlich attraktiv. In der Fachliteratur wird hingegen überwiegend angenommen, dass eine spätere Grundstücksentnahme umsatzsteuerfrei möglich sein muss.

EU-Finanzminister

Ecofin-Rat verabschiedet Mehrwertsteuer-Paket

Zum Thema

- > Umsatzsteuer:
Lieferung und Leistungen
Haufe Index 9934

Ab 2010 wird die Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen im Handel dort erhoben, wo die Leistung erbracht wird. Dies gilt zunächst nur für B2B-Geschäfte. Ab 2015 gilt diese Beurteilung auch beim Verkauf an Privatkunden.

Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems


Die EU-Finanzminister haben umfangreiche Reformen zur europäischen Mehrwertsteuer beschlossen. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen sollen von Vereinfachungen profitieren. Im Kern geht es darum, dass der Besteuerungsort für eine Reihe von Dienstleistungen in das „Verbrauchs-Land“

verlegt wird. Die Besteuerung am Sitz des leistenden Unternehmens wird damit aufgegeben.

One-stop-shops

Grenzüberschreitend operierende Unternehmen sollen künftig ihre Umsatzsteuererklärungen für

Haufe Index

Diese Angabe erleichtert das Auffinden von zitierten Dokumenten im Haufe Steuer Office. Geben Sie diese Zahl einfach auf der Startseite in das Suchfeld links oben ein und bestätigen Sie mit „Enter“ oder „Los“ – schon haben Sie das gewünschte Dokument auf dem Bildschirm. In den Steuer News finden Sie zu den jeweiligen Artikeln eine themenbezogene Verlinkung zu weiterführenden Informationen im Haufe Steuer Office unter Angabe des Haufe Index. Dokumente, die sich noch nicht auf der aktuellen CD/DVD, sondern nur auf der Online-Version befinden (z. B. die online wöchentlich aktualisierten BFH-Entscheidungen), sind durch das zusätzliche Symbol  gekennzeichnet.

Mitgliedsstaaten, in denen sie keine Niederlassung haben, zentral im Heimatland einreichen können. Die Erfassung soll über elektronische Portale erfolgen. Es liegt dann an den Behörden, die entsprechenden Mehrwertsteuereinnahmen in das Bestimmungsland weiterzuleiten. Trotz der Umsatzsteuermeldung im Ansässigkeitsstaat gelten für die entsprechenden Umsätze die Steuersätze des Bestimmungslands.

Umstellung schrittweise

Weil Luxemburg mit seiner niedrigen Umsatzsteuer Fernsehsender und Internetunternehmen angezogen hat, verweigerte das Land zunächst die Zustimmung. Großzügige Übergangsregelungen machten jedoch die Einigung der Finanzminister möglich. Danach erhalten Länder, die Unterneh-

men aus der Telekommunikationsbranche und elektronische Dienste beheimaten, befristet weiterhin einen Anteil des entsprechenden Mehrwertsteueraufkommens.

Reduzierte Steuersätze in einzelnen Mitgliedsstaaten

Der Ecofin-Rat hat sich auch darauf verständigt, bis 2010 bestimmte ermäßigte bzw. „Nullsteuersätze“ weiter zuzulassen. Profiteure sind die Tschechische Republik, Malta, Polen, Zypern und Slowenien. Diese Länder dürfen Güter und Dienstleistungen wie Nahrungsmittel, Arzneimittel, Bauarbeiten und Dienstleistungen in Restaurants weiter niedrig besteuern. Für die Zukunft streben die Minister an, generell gesenkte Steuersätze für sog. „grüne Produkte“ zu verabschieden.

Gesetzentwurf vorgelegt

Regelung zum internationalen Gesellschaftsrecht auf den Weg gebracht

Der vorliegende Entwurf ergänzt das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) um Vorschriften zum Recht für grenzüberschreitend tätige Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen.

Sitz der Hauptverwaltung bisher maßgeblich

In der Rechtspraxis wurde bislang an den tatsächlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft und das dort geltende Recht angeknüpft (sog. Sitztheorie). Die Gesellschaft unterlag den Rechtsvorschriften, die am Sitz der Hauptverwaltung gelten. Auf das Recht, nach dem die Gesellschaft gegründet wurde, kam es dagegen nicht an.

Nachteile im Rechtsverkehr

Dies hatte zur Folge, dass eine nach ausländischem Recht errichtete Gesellschaft mit Hauptsitz in Deutschland nicht wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen konnte, wenn sie nicht gleichzeitig auch die deutschen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben einhielt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sieht darin einen Widerspruch zu der innerhalb der Europäischen Union gewährleisteten Niederlassungsfreiheit (Art. 43 und 48 EG-Vertrag). Danach ist eine in einem Mitgliedsstaat wirksam gegründete Gesellschaft auch im Staat ihres tatsächlichen Sitzes als rechts- und parteifähig anzusehen, ohne dass zusätzliche Anforderungen am Ort der Niederlassung erfüllt sein müssen.

Die vorgesehenen Regelungen erstrecken die Anwendbarkeit des Gründungsrechts auch auf Ge-

sellschaften, Vereine und juristische Personen, die nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Dies erleichtert weiter die Rechtsanwendung und vermeidet eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Gesellschaften aus verschiedenen Staaten.

Wesentliche Eckpunkte des Entwurfs:

- > Gesellschaften, Vereine und juristische Personen unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie in ein öffentliches Register eingetragen sind (Gesellschaftsstatut);

Beispiel: Auf eine in Großbritannien im Handelsregister eingetragene Private Limited Company kommt englisches Recht zur Anwendung, auch wenn die Gesellschaft ihre Tätigkeit ausschließlich in einer Niederlassung in Deutschland ausübt.

- > Das Gesellschaftsstatut gilt insbesondere für Fragen der inneren Verfassung der Gesellschaft und ihres Auftretens im Rechtsverkehr sowie für die Haftung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder;
- > Das Verfahren der Umwandlung einer Gesell-

Zum Thema

- > Rechtsformen internationaler Unternehmen
[Haufe Index 1328952](#)

schaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, das vor allem bei Unternehmenszusammenschlüssen zum Tragen kommt, richtet sich künftig nach dem Recht des Gründungsstaates;

- > Die Gesellschaft kann unter Wahrung ihrer Identität dem Recht eines anderen Staates unterstellt werden, wenn die betroffenen Rechtsordnungen dies zulassen (grenzüberschreitender Rechtsformwechsel);

Beispiel: Eine deutsche GmbH kann unter bestimmten Voraussetzungen ihren Sitz nach Frankreich verlegen, indem sie sich als „Société à responsabilité limitée“ (S.A.R.L.) in das fran-

zösische Register eintragen und im deutschen Handelsregister löschen lässt.

Die vorgesehenen Regelungen beruhen in wesentlichen Teilen auf Vorarbeiten der Kommission „Internationales Gesellschaftsrecht“ des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht, die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzt wurde.

Kabinettsentscheidung im Frühjahr 2008

Der Gesetzentwurf wurde den Ländern, Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Die Beschlussfassung im Kabinett ist für das Frühjahr 2008 beabsichtigt.

Unterhaltstitel

Neue Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2008

Zum Thema

- > Unterhalt/Unterstützung
Haufe Index 12426

Ab 1.1.2008 gilt die neue Düsseldorfer Tabelle, als nunmehr bundesweit geltende Richtschnur für Unterhaltssätze. Auch Unterhaltstitel müssen nun teilweise geändert werden.

Trennungskinder haben künftig in Ost- und Westdeutschland Anspruch auf den gleichen Mindestunterhalt. Außerdem steigen die Sätze um durchschnittlich 2 EUR im Monat. Da die Zahl der Einkommensgruppen von 13 auf 10 gesenkt wurde, kann der Betrag in einigen Fällen aber auch geringer ausfallen.

Düsseldorfer Tabelle musste wegen Unterhaltsreform überarbeitet werden

Kinder und ihr Existenzminimum haben künftig nach dem Willen des Gesetzgebers Vorrang, sodass geschiedene Ehepartner nun leer ausgehen, wenn der Mindest-Eigenbehalt für den verdienenden Ex-Partner erreicht ist. Das Kindergeld wird bei Minderjährigen zur Hälfte sowie bei Volljährigen ganz angerechnet.

Beispiel: Unterhaltspflichtige Elternteile mit maximal 1.500 EUR Nettoeinkommen müssen für ein bis 5 Jahre altes Kind künftig monatlich 202 EUR zahlen. Bei mehr als 4.700 EUR Nettoeinkommen sind es 370 EUR. Bei einem volljährigen Kind sind es in der untersten Einkommensklasse 254 EUR, in der höchsten 499 EUR.

Hatte sich bisher der Mindestunterhalt in erster Linie nach den Nettolöhnen orientiert, wird er nunmehr stärker vom Existenzminimum-Bericht der Bundesregierung abhängig sein.

Die Richtsätze in der Düsseldorfer Tabelle werden in Abstimmung aller deutschen Oberlandesge-

richte und des deutschen Familiengerichtstags erstellt.

Wichtig: Die Tabelle ist so zu lesen, dass von den angegebenen Werten jeweils das halbe Kindergeld (154 EUR : 2=77 EUR) abzuziehen ist. Bei Kindern ab 18 Jahren zieht der Unterhaltspflichtige das volle Kindergeld (154 EUR) ab.

Wie erfolgt die Anpassung?

Zu beachten ist, dass bestehende Unterhaltstitel, insbesondere Jugendamtsurkunden und gerichtliche Urteile oder Vergleiche, abgeändert werden müssen, weil die Berechnungsgrundlagen sich komplett geändert haben. Das neue Gesetz hat hierfür Umrechnungsmethoden vorgesehen.


Rechtsanwälte sollten in noch anhängigen Fällen auf entsprechende Anpassungen drängen und in Mandantenrundschriften dazu anhalten, bestehende Unterhaltszahlungen und Unterhaltstitel zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Hinweis: Sofern ab dem 1. Januar 2008 höherer Unterhalt als bisher geschuldet wird, kann dieser nur ab Geltendmachung verlangt werden. Es kommt auch in manchen Fällen zu einer Verringerung der Unterhaltslast. Hier sollte bei bestehenden Gerichtsurteilen über die Unterhaltspflicht eine Aufforderung erfolgen, der Unterhaltsreduzierung zuzustimmen. Kommt der Unterhaltsberechtigte dem nicht nach, muss ggfs. Klage erhoben werden, um die Zahlungsverpflichtung zu verringern.

Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige

Künstler- und Sportlerbesteuerung verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht

Die pauschale Einkommensbesteuerung ausländischer Künstler und Sportler ist ungeachtet eines gegen Deutschland betriebenen Vertragsverletzungsverfahrens mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

BFH, Beschluss v. 29.11.2007, I B 181/07, Haufe Index 1847285 

Hintergrund

Ausländische Künstler und Sportler, die in Deutschland auftreten, werden als beschränkt Steuerpflichtige einem speziellen Steuerabzug unterworfen. Nach der gesetzlichen Regelung (§ 50a EStG) ist der inländische Veranstalter verpflichtet, bis zu 20 % der Auftrittshonorare einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug sind die Bruttohonorare.

Im Streitfall ging es um eine GmbH, die Tourneen mit ausländischen Künstlern im Inland durchführt. Sie hatte für Vergütungen an Künstler aus Großbritannien beim Finanzamt für das erste Quartal 2007 einen Steuerabzug gem. § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG 2002 i. H. von 2.673 EUR angemeldet. Gegen die – einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichstehende – Steueranmeldung erhob die GmbH Einspruch und beantragte zugleich die Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Anmeldung. Nach Ablehnung des Antrags durch das Finanzamt hatte die GmbH mit ihrem beim Finanzgericht gestellten Antrag auf AdV (§ 69 Abs. 3 FGO) Erfolg.

Entscheidung

Der BFH hat dagegen keine „ernstlichen Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Steueranmeldung. Nach seiner Auffassung steht die von der GmbH abgegebene Steueranmeldung im Ein-

klang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG 2002. Es sei auch nicht ernstlich zweifelhaft, dass die hierbei angewendete gesetzliche Regelung derzeit mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht übereinstimmt. Der EuGH verlangt zwar, dass im Rahmen des Abzugsverfahrens die dem Veranstalter mitgeteilte Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind (EuGH, Urteil v. 3.10.2006, Rs. C-290/04 „Scorpio“, Haufe Index 1606284). Den Steuerabzug selbst hat der EuGH jedoch als effizientes Mittel der Steuererhebung angesehen und ihn unter der Voraussetzung gebilligt, dass den Künstlern und Sportlern später etwaige Überzahlungen erstattet werden. Der im Schrifttum vertretenen Auffassung, das Steuerabzugsverfahren könnte nach dem Inkrafttreten der EG-Beitreibungsrichtlinie (i. V. mit dem EG-Beitreibungsgesetz v. 3.5.2003) nicht mehr gemeinschaftsrechtskonform sein, folgt der BFH nicht. Es sei eher zu bezweifeln, ob die zwischenstaatlich vereinbarte Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuerforderungen geeignet ist, die auch vom EuGH anerkannten Vorteile des Steuerabzugsverfahrens in Frage zu stellen. Das von der EG-Kommission wegen der Künstler- und Sportlerbesteuerung am 26.3.2007 gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren betreffe lediglich die – von der Verwaltung bereits praktizierte – Berücksichtigung von Betriebsausgaben.

Zum Thema

- > Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern und Sportlern
Haufe Index 1746790

Beteiligungserträge

Verfassungsrechtliche Zweifel an pauschalen nicht abziehbaren Betriebsausgaben

Die gesetzliche Fiktion, dass 5 % eines Beteiligungsertrags oder Veräußerungsgewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten, könnte verfassungswidrig sein.

FG Hamburg, Vorlagebeschluss v. 7.11.2007, 5 K 153/06, Az. des BVerfG noch nicht bekannt

Hintergrund

Erhält eine Körperschaft aus einer Beteiligung eine Gewinnausschüttung oder wird aus deren Veräußerung ein Gewinn erzielt, sind diese Einkünfte

grundsätzlich steuerfrei. Nach § 8b Abs. 3 bzw. Abs. 5 KStG gelten aber pauschal 5 % der Erträge als nicht abziehbare Betriebsausgaben, sodass faktisch nur 95 % steuerbefreit sind. Im entschiede-

Zum Thema

- > Beteiligungen
Haufe Index 1088475
- > Körperschaftsteuer
Haufe Index 1675448

nen Fall hatte eine GmbH sehr hohe Beteiligungserträge erzielt, die fiktiven nicht abziehbaren Aufwendungen mit 5% betragen rund 600.000 EUR. Tatsächlich waren aber nur Betriebsausgaben i.H. von 27.000 EUR angefallen, weshalb die GmbH den Steuerbescheid angefochten hat.

Entscheidung

Das Finanzgericht sieht in dieser gesetzlichen Pauschalierung einen Verstoß gegen das Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Denn dadurch

wird es einer Körperschaft verwehrt, dass nur die geringeren nachgewiesenen Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Hinweis: Eine sehr interessante Entscheidung für alle Körperschaften, deren tatsächliche mit den steuerfreien Erträgen zusammenhängende Betriebsausgaben geringer sind als die fiktiven 5%. In diesen Fällen ist ein Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid fast zwingend. Die Finanzverwaltung wird einem Ruhen des Einspruchsverfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG zustimmen.

Umsatzsteuer

Geschäftsveräußerung ohne vollständige Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen

Zum Thema

- > Geschäftsveräußerung im Ganzen
Haufe Index 929765

Die nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a UStG) setzt nicht die Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen voraus.

BFH, Urteil v. 23.8.2007, V R 14/05, Haufe Index 1852902 

Hintergrund

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 a UStG). Eine „Geschäftsveräußerung“ liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Im Streitfall ging es um die Frage, ob eine Geschäftsveräußerung „im Ganzen“ vorgelegen hat.

Betroffen war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (A), die eine landwirtschaftliche Forschungs- und Untersuchungsanstalt für Tiergesundheit und Lebensmittelqualität – im Folgenden: Institut – als rechtlich unselbständige Organisationseinheit unterhielt. Das Institut hatte Tätigkeiten wie EDV, Buchhaltung, Mahnwesen, Vertriebsmanagement sowie Einkauf und Materialbewirtschaftung auf eine Tochtergesellschaft der A – die A-GmbH – ausgegliedert. Im Jahr 2001 verkaufte A das Institut an B. Dabei wurde die A-GmbH nicht mitveräußert. Auch ein Grundstück samt Gebäuden, in denen das Institut sein Unternehmen betrieb, wurde nicht an B veräußert, sondern an sie vermietet. Streitig war, ob die Voraussetzungen einer „Geschäftsveräußerung“ i.S. des § 1 Abs. 1 a UStG vorgelegen haben. Nach Ansicht des Finanzamts hat A weder ein Unternehmen noch einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb übertragen. Es seien nicht alle wesentlichen Gegenstände des Unternehmens an B veräußert worden.

Entscheidung

Der BFH geht davon aus, dass § 1 Abs. 1 a UStG der Umsetzung der Richtlinie 77/388/EWG in nationales Recht dient und daher richtlinienkonform auszulegen ist. Die betreffende Richtlinienbestimmung bezweckt, die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erleichtern und zu vereinfachen. Hiervon erfasst wird die Übertragung der Geschäftsbetriebe und der selbständigen Unternehmensteile, mit denen eine „selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit“ fortgeführt werden kann. Den Richtlinien entsprechend setzt § 1 Abs. 1 a UStG nicht voraus, dass der Erwerber das Unternehmen unverändert weiterführt. Der Vorschrift wird vielmehr auch dann genügt, wenn der Erwerber den von ihm erworbenen Geschäftsbetrieb aus betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Gründen in seinem Zuschnitt ändert oder modernisiert. Im Streitfall konnte nach Ansicht des BFH das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung i.S. des § 1 Abs. 1 a UStG nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Erwerber übergegangen sind. Die Wesentlichkeit einzelner Betriebsgrundlagen und die Möglichkeit zur Unternehmensfortführung ohne großen finanziellen Aufwand stellen keine eigenständigen Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit dar. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, ob die übertragenen Vermögensgegenstände ein hinreichendes Ganzes bilden, mit dem eine wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann. Im Streitfall sind noch Feststellungen zur Person des Institutserwerbers erforderlich. Denn es

kommt darauf an, ob in der Person des Erwerbers die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a UStG – Unter-

nehmereigenschaft und Fortführungsabsicht – vorliegen.

Erneut Verfassungsbeschwerde anhängig

Grundsteuer für selbst genutzte Immobilien

Gegen die Erhebung der Grundsteuer für selbst genutzte Immobilien ist erneut eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig (Az. 1 BvR 1334/07).

Zum Thema

> Grundsteuer
Haufe Index 8787

Verfassungswidrigkeit bei „Selbstnutzern“

Der Kläger argumentiert, dass „Selbstnutzern“ durch die Erhebung der Grundsteuer jedes Jahr ein Teil ihres Eigentums genommen wird. Dadurch wird nach seiner Auffassung die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG verletzt. Außerdem verstößt die Erhebung der Grundsteuer für selbst genutzte Immobilien nach Meinung des Klägers gegen das objektive Nettoprinzip.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Immobilie Angehörigen unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.

Offener Grundsteuermessbescheid

Ergeht ein neuer Grundsteuermessbescheid für eine selbst genutzte Immobilie oder ist ein solcher Bescheid noch nicht bestandskräftig, kann unter Hinweis auf die anhängige Verfassungsbeschwerde Einspruch eingelegt und die Aufhebung des Bescheids beantragt werden. Diese Einsprüche ruhen dann nach § 363 Abs. 2 AO bis zur Entscheidung durch das BVerfG.

Kein offener Grundsteuermessbescheid

In diesen Fällen kann bei dem zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf das Verfahren beim BVerfG ein Antrag auf Aufhebung des Grundsteuermessbescheides auf den 1. Januar des laufenden Jahres nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 b und Abs. 2 Nr. 3 GrStG gestellt werden. Gegen die Ablehnung dieses Antrags kann Einspruch eingelegt und auf das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 AO verwiesen werden.

Einspruch gegen den Grundsteuerbescheid

Unter Hinweis auf das anhängige Verfahren beim BVerfG kann auch Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde eingelegt werden. Dies ist jedoch aus zwei Gründen nicht sinnvoll: Zum einen ist der Grundsteuermessbescheid Grundlagenbescheid für die Grundsteuer i. S. des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO und zum anderen besteht im Widerspruchsverfahren kein Anspruch auf Ruhen des Verfahrens mit der Folge, dass Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden müsste. Dabei entstehen auf jeden Fall Gerichtskosten.

1 %-Regelung

Keine Abgeltung von Fahrten zur Erzielung von anderen Einkünften mittels 1 %-Regel

Wenn ein Arbeitnehmer seinen Firmenwagen auch für Fahrten zu anderen Arbeitgebern nutzt, muss er den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung versteuern. Die 1 %-Regel gilt für diese Fahrten nicht.

Zum Thema

> Firmenwagen:
Arbeitnehmer
Haufe Index 350859

Niedersächsisches FG, Urteil v. 28.6.2007, 11 K 502/06

Hintergrund

Im Streitfall ging es um einen GmbH-Geschäftsführer, der weitere Arbeitsverhältnisse mit anderen Gesellschaften hatte und für die Fahrten seinen Firmenwagen nutzen konnte. Der Arbeitgeber versteuerte die Nutzungsüberlassung des Firmenwagens für private Zwecke nach der 1 %-Regel und die Nutzungsüberlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal mit 15 %. Das

Finanzamt behandelte den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung des Pkw für die Fahrten zu den anderen Arbeitsstätten als Arbeitslohn, da die 1 %-Regel diese zusätzlichen Fahrten nicht abgelte.

Entscheidung

Das FG folgte der Auffassung des Finanzamts und

qualifizierte die Nutzungsüberlassung des Firmenfahrzeugs für Fahrten zu den anderen Arbeitgebern als steuerpflichtigen Sachbezug, der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit den anteiligen Pkw-Kosten anzusetzen sei. Die Pauschalversteuerung mit 15 % gelte nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, das der Pkw-Überlassung zu Grunde läge. Die Nutzungsüberlassung sei keine verdeckte Gewinnausschüttung, da die Verwendung des Pkw für Privatfahrten und für Fahrten zu anderen Arbeitsstätten vertraglich

geregelt worden wäre und nicht unüblich sei.

Hinweis: Das Urteil des FG ist nicht rechtskräftig (Az. beim BFH: VI R 38/07). Zu beachten ist, dass dem Arbeitnehmer für die Fahrten zu den anderen Arbeitsstätten der Werbungskostenabzug (Entfernungspauschale) zusteht. Wirtschaftlich betrachtet trägt das Urteil des FG zur Gleichstellung von Steuerpflichtigen, die für alle beruflichen Fahrten ihren eigenen Pkw nutzen, und den Steuerpflichtigen, die dafür einen Firmenwagen nutzen können, bei.

Fahrtenbuchmethode

Berücksichtigung von privaten Aufwendungen bei der Dienstwagenbesteuerung (I)

Zum Thema

> Firmenwagen:
Arbeitnehmer
Haufe Index 350859

Wird der durch Kfz-Überlassung entstehende Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, können vom Arbeitnehmer getragene Kfz-Kosten als Werbungskosten berücksichtigt werden.

BFH, Urteil v. 18.10.2007, VI R 57/06, Haufe Index 1840412 

Hintergrund

Im Streitfall stand einem Arbeitnehmer (A) ein Firmenwagen für private Fahrten zur Verfügung. Im April 2001 vereinbarte A mit seinem Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis zum 31.12.2001 zu beenden; er wurde mit sofortiger Wirkung freigestellt. Die Kfz-Kosten (Leasingkosten einschließlich Steuer und Versicherung) trug der Arbeitgeber weiter. Die laufenden Betriebskosten (Treibstoff, Wagenwäsche usw.) trug A selbst. Streitig war, ob die von A getragenen Betriebskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Entscheidung

Der BFH geht davon aus, dass „Vorteile“ aus der unentgeltlichen Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer zu dessen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) gehören. Der Vorteil ist entweder pauschal nach der sog. 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1

Nr. 4 Satz 2 EStG) oder individuell nach der sog. Fahrtenbuchmethode (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG) zu bewerten. Die Vorteilsbewertung nach der Fahrtenbuchmethode kommt allerdings nur in Betracht, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Dabei sind die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kraftfahrzeugkosten grundsätzlich „Aufwendungen zur Erwerbung“ des Nutzungsvorteils (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) und demgemäß als Werbungskosten abziehbar. Im Rahmen der typisierenden 1%-Regelung können dagegen solche individuellen Kosten keine Berücksichtigung finden.

Sollte A ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt haben und die gesamten Kraftfahrzeugkosten belegen können, wären die von ihm getragenen Aufwendungen für die laufenden Betriebskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen.

1 %-Regelung

Berücksichtigung von privaten Aufwendungen bei der Dienstwagenbesteuerung (II)

Zum Thema

> Firmenwagen:
Arbeitnehmer
Haufe Index 350859

Wird der durch Kfz-Überlassung entstehende Nutzungsvorteil nach der 1%-Regelung pauschaliert ermittelt, ist er nicht um die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Treibstoffkosten zu mindern.

BFH, Urteil v. 18.10.2007, VI R 96/04, Haufe Index 1840414 

Hintergrund

Eine Steuerpflichtige (A), die eine Autovermietung betreibt, hatte in den Jahren 1997 bis 2000 einigen Arbeitnehmern Kraftfahrzeuge mit der Möglichkeit überlassen, diese auch privat zu nutzen. Die Arbeitnehmer hatten dabei allerdings sämtliche Treibstoffkosten selbst zu tragen. Den für die Arbeitnehmer aus der Fahrzeugüberlassung folgenden geldwerten Vorteil hatte A nicht der Lohnsteuer unterworfen. Dies holte das Finanzamt nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach. Dabei ermittelte es den geldwerten Vorteil nach der sog. 1 %-Regelung und erließ auf dieser Grundlage auf Antrag der A einen Nachforderungsbescheid gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Entscheidung

Der BFH hat den Bescheid des Finanzamts bestätigt. Er geht davon aus, dass Vorteile aus der unentgeltlichen Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber zur privaten Nutzung durch den Arbeit-

nehmer zu den dessen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) gehören. Dieser Vorteil ist „für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen“ (sog. 1 %-Regelung; § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG), sofern nicht eine Vorteilsbewertung nach der Fahrtenbuchmethode vorzunehmen ist.

Bei der im Streitfall vorzunehmenden Vorteilsbewertung nach der 1 %-Regelung können zwar pauschale Nutzungsentgelte abgezogen werden (BFH, Urteil v. 7.11.2006, VI R 95/04, Haufe Index 1674083). Ein derartiges Nutzungsentgelt lag aber im Streitfall nicht vor. Nach den zwischen A und seinen Arbeitnehmern getroffenen Vereinbarungen sollten die Treibstoffkosten vom jeweiligen Arbeitnehmer getragen werden. Dieser erwarb den Treibstoff auf eigene Rechnung und war nicht befugt, die diesbezüglichen Kosten an den Arbeitgeber weiterzugeben.

Rechtsprechung kompakt

Anspruch auf Grundsteuererlass auch bei strukturell bedingtem Leerstand

1. Eine Ertragsminderung, die das nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG erforderliche Ausmaß erreicht, führt auch dann zu einem Grundsteuererlass, wenn sie strukturell bedingt und nicht nur vorübergehender Natur ist.
2. Bei bebauten Grundstücken i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GrStG ist für die Berechnung der Ertragsminderung zunächst danach zu unterscheiden, ob die von der Ertragsminderung betroffenen Räume/Raumeinheiten zu Beginn des Erlasszeitraums leer standen oder wenn auch verbilligt vermietet waren.
3. Bei zu diesem Zeitpunkt leer stehenden Räumen bildet die übliche Miete die Bezugsgröße, an der die Ertragsminderung zu messen ist. Bei den vermieteten Räumen bildet die vereinbarte Miete diese Bezugsgröße, solange die Miete nicht um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweicht.
4. Ist die Ertragsminderung durch einen Leerstand bedingt, hat sie der Steuerpflichtige nicht zu vertreten, wenn er sich nachhaltig um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat.

BFH, Urteil v. 24.10.2007, II R 5/05
Haufe Index 1840407

Hinweis: Mit der vom BFH angestoßenen Rechtsprechungsänderung sind alle Differenzierungen nach typischen oder atypischen, nach strukturell bedingten oder nicht strukturell bedingten, nach

vorübergehenden oder nicht vorübergehenden Ertragsminderungen und nach den verschiedenen Möglichkeiten, diese Merkmale zu kombinieren, hinfällig.

Keine Betriebsaufgabe allein durch Anweisungen zu einer Betriebsauflösung

Die Flucht eines Landwirts unter Zurücklassung von Zetteln mit der Anweisung zur Betriebsauflösung bewirkt keine sofortige Aufgabe eines aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebs. Erforderlich ist darüber hinaus die Umsetzung des Entschlusses zur Betriebsaufgabe durch Veräußerung und/oder Entnahme der wesentlichen Betriebsgrundlagen.

BFH, Urteil v. 30.8.2007, IV R 5/06
Haufe Index 1839304

Hinweis: Nach ständiger Rechtsprechung führt aus vergleichbaren Gründen auch der Tod des Betriebsinhabers nicht zu einer Betriebsaufgabe, weil der Betrieb durch Rechtsnachfolger fortgeführt werden kann (z.B. BFH, Urteil v. 20.1.2005, IV R 35/03, BFH/NV 2005, S. 1046).

Für die Frage, ob die wesentlichen Betriebsgrundlagen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs veräußert worden sind, muss zwischen sog. Pachtbetrieben und sog. Eigentumsbetrieben unterschieden werden. Das wesentliche Betriebsvermögen des Pächters eines landwirtschaftlichen Be-

etriebs besteht vor allem aus dem lebenden und toten Inventar, während maßgebliche Grundlage der sog. Eigentumsbetriebe der eigene Grund und Boden ist; da Landwirtschaft auf Stückländereien auch mit Hilfe von Maschinenring und Lohnarbeiten betrieben werden kann, ist weder eine Hofstelle, noch eine Mindestgröße oder ein voller Besatz

an Betriebsmitteln erforderlich. Bei Eigentumsbetrieben führt eine Verkleinerung daher selbst dann nicht zu einer Betriebsaufgabe, wenn die verbleibenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen eine ertragreiche Bewirtschaftung nicht mehr ermöglichen (vgl. BFH, Urteil v. 18.3.1999, IV R 65/98, Haufe Index 56542).


Finanzverwaltung

Aktualisiertes Anwendungsschreiben

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen

Zum Thema

- > Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
Haufe Index 1030348


Die geänderte Verwaltungsanweisung beinhaltet wesentliche Erleichterungen für das Nachweisverfahren der begünstigten haushaltsnahen Leistungen bei Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsverwaltungsgemeinschaften und bei Wohnungsmietern. Außerdem wurde der beispielhafte Aufzählungskatalog der begünstigten Sachverhalte ergänzt und konkretisiert, die unter die haushaltsnahen Dienst- und Handwerkleistungen fallen. Im Unterschied zu dem gesetzlichen Verzicht der Rechnungsvorlage, der erst ab dem Veranlagungszeitraum 2008 die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ohne das Beifügen von Belegen der Steuererklärung zulässt (§ 35a Abs. 2 EStG i. d. F des JStG 2008), sind die neuen Verwaltungsregelungen grundsätzlich ab 2006 anwendbar, sofern hierfür die zeitlichen Voraussetzungen der Leistungsdurchführung und Bezahlung vorliegen. Soweit darüber hinaus im Einzelfall eine weitergehende Rückwirkung zugelassen wird, ist hierauf besonders hingewiesen (BMF, Schreiben v. 26.10.2007, Haufe Index 1824110 .

Erleichterungen für Wohnungseigentümergeinschaften und Wohnungsmieter

Bereits bisher gilt eine Sonderregelung für die Steuerermäßigung bei Mitgliedern von Wohnungseigentümergeinschaften. Ist Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. handwerklichen Leistung eine Wohnungseigentümergeinschaft, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn in der Jahresabrechnung

- > die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- > der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- > der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümerge-

inschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt hat. Ebenso sind Wohnungsmieter begünstigt, wenn der begünstigte Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Nebenkosten aus der Jahresabrechnung hervorgeht. Ergeben sich die erforderlichen Angaben nicht aus der Jahresrechnung, ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters bzw. Vermieters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen. Das BMF hat hierzu ein bundeseinheitliches Vordruckmuster bekannt gegeben (BStBl 2007 I S. 788, Haufe Index 1824110 ) , das der Verwalter bzw. Vermieter als Bescheinigungsformular verwenden kann. Das neue Bescheinigungsmuster kann für alle noch nicht bestandkräftigen Steuerbescheide verwendet werden, auch soweit diese Veranlagungszeiträume vor 2006 betreffen.

Zur weiteren Vereinfachung wird den Mitgliedern von Wohnungseigentümergeinschaften und Wohnungsmietern ein Wahlrecht hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme der Steuerermäßigung eingeräumt. Wiederkehrende Dienstleistungen wie z. B. Treppenhausreinigung, Gartenpflege oder Hausmeisterdienste werden grundsätzlich anhand der geleisteten Vorauszahlungen im Jahr der

Vorauszahlung berücksichtigt. Einmalige Aufwendungen wie z. B. Handwerkerrechnungen können dagegen erst im Jahr der Genehmigung der Jahresendabrechnung zu einer Steuerermäßigung führen. Es ist aber auch zulässig, dass die gesamten Aufwendungen abweichend vom Abflussprinzip erst in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem die Jahresendrechnung im Rahmen der Eigentüerversammlung genehmigt worden ist. Entsprechend kann der Mieter hinsichtlich seiner Nebenkostenabrechnung verfahren. Allerdings sind Handwerkerleistungen nur begünstigt, wenn sie ab 2006 erbracht worden sind. Die Genehmigung der Jahresabrechnung 2005 durch die Eigentüerversammlung im Laufe des Jahres 2006 kann den ab 2006 neu eingeführten Steuerermäßigungstatbestand nicht begründen.

Ab 2007 muss der Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein oder anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags wird von den Finanzämtern akzeptiert, indem der Rechnungsaussteller im Rechnungsbeleg angibt, welcher Anteil der Gesamtkosten auf die nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen entfällt. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Mehrwertsteuer ist nicht erforderlich. Auch Abschlagszahlungen müssen diese formellen Voraussetzungen erfüllen, können also nur berücksichtigt werden, wenn hierfür eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Hinweis: Nicht mehr zulässig ab dem Veranlagungszeitraum 2007 ist die Aufteilung des Rechnungsbetrags im Wege der Schätzung. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn das Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft oder ein Wohnungsmieter im Rahmen seines Wahlrechts die Steuerermäßigung erst im Jahr der Genehmigung der Jahresendabrechnung 2006 bei der Steuererklärung 2007 geltend macht. In diesem Fall können die im Jahr 2006 im Schätzungswege ermittelten Arbeitskostenbeträge ausnahmsweise auch bei der Einkommensteueranmeldung 2007 geltend gemacht werden.

Begünstigte haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen

Seit 2006 sind die haushaltsnahen Dienstleistungen entsprechend der unterschiedlichen staatlichen Förderhöhe in drei Fallgruppen zu unterteilen: Die haushaltsnahen Dienstleistungen allgemeiner Art, für die eine Steuerermäßigung von maximal 600 EUR in Frage kommt, die haushaltsnahen Pflege- und Betreuungsleistungen, bei denen sich die staatliche Höchstförderung auf 1.200 EUR verdoppeln kann sowie die haushaltsnahen Handwerkerleistungen mit einem steuerlichen Abzugsbetrag

von maximal 600 EUR. Allen drei Ermäßigungstatbeständen gemeinsam ist, dass nur haushaltsnahe Tätigkeiten begünstigt sind. Das BMF-Schreiben präzisiert, welche Sachverhalte haltsnah sind. Da nur Dienstleistungen begünstigt sind, die in einem begünstigten Haushalt erbracht werden, muss auch ein enger Bezug zur Haushaltsführung bestehen. Voraussetzung ist, dass die Dienstleistung und nicht etwa wie bei einem Partyservice die Lieferung von Waren im Vordergrund steht. Ebenso ist die Abfuhr oder Entsorgung von Hausrat oder Abfall keine begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung, wenn dabei die Entsorgung im Vordergrund steht.

Beispiele haushaltsnaher Dienstleistungen allgemeiner Art sind:

- > die Reinigung der Wohnung durch Fensterputz- und Reinigungsfirmen oder den Angestellten einer Dienstleistungsagentur,
- > die Straßen- und Gehwegreinigung sowie Winterdienste durch Hausmeisterfirmen, soweit sie auf das Privatgelände entfallen. Die Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen ist dagegen nicht begünstigt, auch wenn hierfür eine konkrete Verpflichtung besteht.
- > die Pflege von Angehörigen z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes,
- > Gartenpflegearbeiten, z.B. Rasenmähen, Heckenschneiden durch Gärtnereibetriebe,
- > Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die durch Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit abgeschlossen werden,
- > die Tätigkeit von Wach- und Schließdiensten an begünstigten Objekten können nur am Wirkungskreis des Haushalts erbracht werden und sind daher als haushaltsnahe Dienstleistung zu behandeln,
- > private Umzüge durch Umzugsspeditionen oder andere Umzugsdienstleister.
- > Bei der Aufnahme eines Au-pairs in eine Familie fallen i. d. R. neben den Aufwendungen für die Betreuung der Kinder auch Aufwendungen für leichte Hausarbeiten an. Au-pair-Beschäftigungen erfüllen die Voraussetzungen beider Steuervergünstigungen. Wird der Umfang der Kinderbetreuungskosten weder als Betriebsausgaben/Werbungskosten nach als Sonderausgaben nachgewiesen, z. B. durch Festlegung und Aufteilung der Tätigkeiten im Vertrag, dürfen 50 % der Gesamtaufwendungen als Kin-

derbetreuungskosten und damit als Sonderausgaben berücksichtigt werden (BMF, Schreiben v. 19.1.2007, Haufe Index 1694142). Dementsprechend kann die andere Hälfte der Aufwendungen im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sein.

Wichtig: Die Tätigkeit des Hausverwalters, der von einer Wohnungseigentümergeinschaft eingesetzt ist, stellt keine haushaltsnahe Dienstleistung dar. Sie wird überwiegend außerhalb des örtlichen Wirkungskreises des privaten Haushalts erbracht. Die Verwaltergebühren können aus diesem Grund keinen Steuerabzug i. S. des § 35a EStG begründen. Bei Gutachtertätigkeiten und der Tätigkeit von Verbrauchsabrechnungsfirmen scheitert die Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienstleistung bereits daran, dass diese Arbeiten nicht gewöhnlich von Mitgliedern des privaten Haushaltes erledigt werden. Im Übrigen handelt es sich aber auch nicht um eine Handwerkerleistung i. S. des § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG.

Die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen umfasst alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt oder in einem EU/EWR Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Das BMF-Schreiben enthält folgende Aufzählung an begünstigten handwerklichen Tätigkeiten, für die in der Einkommensteuererklärung ein zusätzlicher Steuerabzug bis zu 600 EUR beantragt werden kann:

- > Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- > Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen oder ähnlichem,

- > Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- > Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und Heizrohren,
- > Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichböden, Parkett und Fliesen),
- > Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- > Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- > Modernisierung des Badezimmers,
- > Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen, z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer sowie andere Gegenstände, die unter die Hausratsversicherung fallen.
- > Maßnahmen der Gartengestaltung,
- > Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- > Kontrollaufwendungen für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen oder die Gebühr für den Schornsteinfeger.

Wichtig: Gutachtertätigkeiten oder Arbeiten von technische Prüfdiensten sind zwar Handwerkerleistungen, da sie aber nicht im konkreten Zusammenhang mit einer Erhaltungs- Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahme eines Privathaushaltes anfallen, ist die Anwendung des § 35a EStG ausgeschlossen.

Zuordnung von Kosten

Abzugsbeschränkung von Steuerberatungskosten

Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 wurde mit Wirkung zum 1.1.2006 der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten gestrichen. Steuerberatungskosten sind deshalb nur noch zu berücksichtigen, wenn sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Das BMF hat sich in einem aktuellen Schreiben zur Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Bereichen Betriebsausgaben, Werbungskosten oder private Lebensführung geäußert (BMF, Schreiben v. 21.12.2007, IV B 2 – S 2144/07/0002).

Steuerberatungskosten im Rahmen der Einkünftermittlung abzugsfähig

Steuerberatungskosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nach wie vor als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen

oder im Zusammenhang mit Betriebssteuern (z. B. Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer für Betriebsgrundstücke) oder Investitionszulagen für Investitionen im einkünfterlevanten Bereich stehen. Zur Ermittlung der Einkünfte gehören hierbei auch die Kosten der Buchhaltung einschließlich der Über-

Zum Thema

- > Steuerberatungskosten/
Sonstige Beratungskosten
Haufe Index 11797

wachung der Buchhaltung, die Ermittlung von Ausgaben oder Einnahmen, die Anfertigung von Zusammenstellungen, die Aufstellung von Bilanzen oder von Einnahmenüberschussrechnungen, die Beantwortung der sich dabei ergebenden Steuerfragen, soweit es sich nicht um Nebenleistungen nach § 12 Nr. 3 EStG handelt und die Kosten der Beratung. Zur Ermittlung der Einkünfte zählt auch das Ausfüllen des Vordrucks Einnahmenüberschussrechnung (EÜR).

Steuerberatungskosten als Kosten der privaten Lebensführung

Alle Steuerberatungskosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Einkunftsermittlung stehen, sind seit dem 1.1.2006 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Von dem Abzugsverbot sind somit insbesondere alle Kosten betroffen, die für das Ausfüllen der Formulare oder Fragestellungen im Bereich des Sonderausgabenabzugs angefallen sind.

Aufgliederung der Steuerberatungskosten notwendig

Aufgrund der Trennung zwischen beruflicher und privater Sphäre müssen die angefallenen Steuerberatungskosten aufgeteilt werden. Bei einer Personengesellschaft führt dies beispielsweise dazu, dass die Steuerberatungskosten, die auf Ebene der Gesellschaft angefallen sind, in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden können und somit den steuerlichen Gewinnanteil des Gesellschafters mindern.

Auf Ebene des Gesellschafters sind die Steuerberatungskosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung anfallen, nicht abzugsfähig. Denn die Ermittlung der Einkünfte ist bereits auf Ebene der Gesellschaft erfolgt, beim Gesellschafter werden die Einkünfte „lediglich“ ins Formular eingetragen.

Beratungskosten, die sowohl betrieblich als auch privat verursacht sind, hat der Steuerpflichtige anhand ihrer Veranlassung aufzuteilen. Als Aufteilungsmaßstab dient dabei die Gebührenrechnung des Steuerberaters. Sind die Kosten nicht trennbar,

so wird eine sachgerechte Schätzung von den Finanzämtern nicht beanstandet. Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine sowie Kosten für Steuerliteratur und Steuersoftware können ohne Einwand mit 50 % als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden. Aus Vereinfachungsgründen werden die Finanzämter einen Abzugsbetrag bis maximal 100 EUR nicht beanstanden.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere Steuerberatungskosten, die durch haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und die Kinderbetreuung veranlasst sind oder in Zusammenhang mit der Ermittlung der Erbschaftsteuer, des Kindergeldanspruchs oder der Eigenheimzulage stehen.

Uneingeschränkte Abzugsfähigkeit bei Kapitalgesellschaften


Während bei natürlichen Personen für die Abzugsfähigkeit der Steuerberatungskosten zwischen der betrieblichen/einkunftsrelevanten Sphäre und der steuerlich nicht relevanten Sphäre unterschieden werden muss, sind die Steuerberatungskosten bei Kapitalgesellschaften uneingeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei Kapitalgesellschaften greift das Abzugsverbot nicht.

Schlussfolgerung für die Praxis

Durch das Abzugsverbot und die strikte Trennung zwischen betrieblicher/beruflicher und privater Sphäre, müssen künftig die Steuerberatungskosten aufgeteilt werden. Dies führt zu einer weiteren Komplizierung bzw. zusätzlichem administrativem Aufwand sowohl beim Steuerberater als auch beim Steuerpflichtigen. Durch die ständig zunehmende Komplexität des deutschen Steuerrechts kommt der Steuerpflichtige oftmals nicht umhin, steuerlichen Rat bei einem Fachmann einzuholen. Dies der privaten Lebensführung zuzurechnen, ist nach Ansicht von Experten ein Schritt in die falsche Richtung. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass fraglich erscheint, ob durch die Neuregelung die erhofften Steuermehreinnahmen überhaupt erzielt werden können.

Finanzdienstleistungen

Untervermittlung von Krediten ist umsatzsteuerfrei

In der Rechtssache „Volker Ludwig“ hat der EuGH die Steuerfreiheit für die Untervermittlung von Krediten bestätigt. Das BMF folgt dieser Ansicht in allen noch offenen Fällen (BMF, Schreiben v. 29.11.2007, Haufe Index 1840520 .

Vermögensberater als selbstständige Handelsvertreter

Wer im sog. Strukturvertrieb tätig ist, musste in der

Vergangenheit häufig um die Umsatzsteuerfreiheit seiner Finanzdienstleistungen fürchten. In seinem Urteil v. 21.6.2007 („Volker Ludwig“, C-453/05, Hau-

Zum Thema

- > Umsatzsteuer-Richtlinien 2008: ABC der wichtigsten Änderungen
Haufe Index 1815900

fe Index 1767847) beurteilt der EuGH die Untervermittlung von Krediten als umsatzsteuerfrei. Eine damit einhergehende Beratungsleistung ist als Nebenleistung zu qualifizieren. Dies gilt zumindest dann, wenn die Beratungsleistung nicht gesondert vergütet wird. Nicht erforderlich ist, dass der Untervermittler mit dem Kreditnehmer oder dem Kreditgeber in einem Vertragsverhältnis steht. Ebenso muss er nicht in unmittelbarem Kontakt mit den beiden Vertragsparteien treten. Allerdings muss er Wesentliches dazu beitragen, dass der Vertragsabschluss zu Stande kommt.

Rechtsprechung gilt in allen noch offenen Fällen

Die Finanzverwaltung hat kurzfristig reagiert und die Umsatzsteuerrichtlinien 2008 noch kurz vor ihrer Verabschiedung angepasst. Das nun vorliegen-

de BMF-Schreiben stellt klar, dass die EuGH-Rechtsprechung in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden ist. Für vor dem 1.1.2008 ausgeführte Umsätze können sich Unternehmer noch auf die alte Rechtslage berufen, sofern dies gewünscht ist.

Anforderungen des BMF

Die Steuerfreiheit wird nicht gewährt, wenn jemand lediglich einen Teil der mit dem Kreditvertrag verbundenen Sacharbeit übernimmt. Gleiches gilt, wenn lediglich anderen Unternehmern Vermittler zugeführt und diese betreut werden. Ebenso sind bloße Beratungsleistungen nicht als Kreditvermittlung von der Umsatzsteuer befreit. Steuerfrei kann eine Kreditvermittlung allerdings auch dann sein, wenn es tatsächlich nicht zur Kreditvergabe kommt.

Familienleistungsausgleich

Kindergeld für volljährige Kinder während einer Erkrankung

Kinder können auch während einer Erkrankung berücksichtigt werden. Zum Fortbestehen des Kindergeldanspruchs bedarf es jedoch der Vorlage eines amtsärztlichen Attests. Das BZSt informiert über Einzelheiten (BZSt, Newsletter-Familienleistungsausgleich – Ausgabe Dezember 2007).

Zum Thema

- > Kindergeld
Haufe Index 9424

Ein Kind kann auch dann berücksichtigt werden, wenn es

- > ohne Arbeitsplatz ist und wegen einer Erkrankung nicht bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet ist,
- > ohne Ausbildungsplatz ist und wegen einer Erkrankung seine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen konnte, oder
- > infolge der Erkrankung seine Berufsausbildung unterbrechen muss.

In den vorstehenden Fällen bedarf es zum Fortbestehen des Kindergeldanspruchs der Vorlage eines amtsärztlichen Attests. Die Familienkasse entscheidet aufgrund der Vorlage des Attests, ob das Kind weiterhin kindergeldrechtlich berücksichtigt werden kann.

Gesetzliche Verpflichtung der Gesundheitsämter

Aus gegebenem Anlass weist das BZSt darauf hin, dass die Gesundheitsbehörden, z.B. Gesundheits-

ämter, gesetzlich verpflichtet sind, auf Verlangen eines Steuerpflichtigen die für die steuerlichen Zwecke erforderlichen Atteste oder Bescheinigungen auszustellen. Dies geht aus § 64 EStDV hervor. Zu den steuerlichen Zwecken gehört auch die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Kindergeldanspruchs.

Kindergeldberechtigte müssen die Beweiskunden vorlegen

Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten sind die Kindergeldberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Familienkasse Beweiskunden vorzulegen, die zur Aufklärung entscheidungserheblicher Tatsachen dienlich sind. Im Kindergeldverfahren ist die Ausfertigung von Beweiskunden nicht kostenfrei gestellt. Aus diesem Grund kommt eine Übernahme der durch die Erstellung eines amtsärztlichen Attests entstehenden Kosten durch die Familienkasse nicht in Betracht. Die Familienkassen sind nicht befugt, Amtsärzte oder Gesundheitsbehörden selbst zu beauftragen. Die entsprechenden Nachweise sind stets vom Berechtigten auf dessen Kosten beim Amtsarzt anzufordern.

Erbschaftsteuer

Einkommensteuer-Erstattungsanspruch des Todesjahrs kein Teil des Nachlasses

Zum Thema

> Erbschaftsteuerreform
Haufe Index 1824668

Einkommensteuererstattungen, die im Zeitpunkt des Erbfalls zu Gunsten des Erblassers festgesetzt, aber noch nicht ausgezahlt sind, stehen kraft bürgerlichen Rechts dem Erben zu (§ 1922 BGB). Derartige Kapitalforderungen gehören zum Nachlass, sind also erbschaftsteuerpflichtig. Problematisch ist indes der Fall, dass ein Steuerpflichtiger während des Kalenderjahrs stirbt und sich aufgrund der Veranlagung für das Todesjahr ein Einkommensteuererstattungsanspruch ergibt. Das FG Münster hat in einem solchen Fall zu Gunsten des Erben entschieden und die Einkommensteuererstattung nicht dem Nachlass zugerechnet (FG Münster, Urteil v. 19.4.2007, 3 K 2939/05 Erb).

Beispiel: Erblasser V starb am 20.12.2007. Alleinerbe ist sein Sohn S. Dieser gibt im Jahr 2008 für seinen Vater die Einkommensteuererklärung 2007 ab. Die Veranlagung führt zu einer Einkommensteuererstattung von 60.000 EUR. Das Finanzamt erlässt einen Erbschaftsteuerbescheid und rechnet die Steuererstattung von 60.000 EUR dem Nachlass hinzu.

Mit diesem für zahlreiche Erbfälle maßgeblichen Problem der Erbschaftsteuerpflicht eines einkommensteuerlichen Erstattungsanspruchs des Erblassers für das Todesjahr hat sich kürzlich das FG Münster befasst. Das FG vertritt die Auffassung, dass Steuererstattungsansprüche, die die Einkommensteuer des Todesjahrs betreffen, keine zum steuerpflichtigen Erwerb gehörende Kapitalforderungen darstellen, und hat deshalb eine Steuerpflicht abgelehnt (FG Münster, Urteil v. 19.4.2007, 3 K 2939/05 Erb). Das FG leitet seine Entscheidung aus der Regelung des § 36 Abs. 1 EStG ab. Danach entsteht die Einkommensteuer für das betreffende Jahr erst mit Ab-

lauf des Veranlagungszeitraums. Eine spezielle Regelung für den vorzeitigen Wegfall der Steuerpflicht durch den Tod des Steuerpflichtigen gibt es nicht. Da der Einkommensteuer-Erstattungsanspruch im obigen Beispiel erst mit Ablauf des 31.12.2007 entstanden ist, gehört er nicht zum Nachlass des am 20.12.2007 verstorbenen V und ist damit nicht der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.

Empfehlung: Das FG hat gegen sein Urteil zur Fortbildung des Rechts die Revision zugelassen, die vom Finanzamt auch eingelegt worden ist (Az. des BFH: II R 25/07). Wenn Finanzämter in vergleichbaren Fällen den Einkommensteuererstattungsanspruch des Todesjahres als Teil des Nachlasses der Erbschaftsteuer unterwerfen, sollten entsprechende Erbschaftsteuerbescheide mit Einspruch angefochten und auf diese Weise offen gehalten werden. Die Einsprüche ruhen dann kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO). Dadurch kann von einer für den Steuerpflichtigen positiven Entscheidung des BFH profitiert werden.

Impressum

Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG, Hindenburgstr. 64, 79102 Freiburg | Vertragspartner der DEUTSCHE POST AG

Geschäftsführung: Helmuth Hopfner, Martin Laqua, Markus Reithwiesner, Kai Stepp

Redaktion: Dipl.-Finanzwirtin (FH) Anke Schönherr (v.i.S.d.P.), Silvia Meier (Assistenz), alle Freiburg i. Br.; E-Mail: steuer-office@haufe.de; Internet: www.haufe.de/steuern

Die Steuer News erscheinen monatlich als Informationsdienst im Rahmen des Abonnements des Haufe Steuer Office, des Haufe Steuer Office für Betriebe und des Haufe Steuer Office Professional.

Die Steuer News und alle darin enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Service-Team Steuern: 0180/5555703 (0,14 Euro/Min. a. d. dt. Festnetz, abweichende Mobilfunkpreise. Ein Service von dtms.)